

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück L. —

Breslau, den 20sten December 1815.

P u b l i c a n d u m.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein darauf erteilt wird, so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergefellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publico das Ansehen qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen.

Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlene, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbieren, welche sich gewöhnlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Losprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu stellen, künfftig genau zu befolgen. Berlin, den 21sten Novbr. 1815.

Ministerium des Innern.

(gek.) v. Schuckmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge des zwischen E. Königl. Majestät. von Preußen und von Sachsen am 18ten May dieses Jahres zu Wien abgeschlossenen Friedenstractats, ist zu näherer Bestimmung des die Cassenbillets betreffenden 1ten Artikels, und der diesfälligen Auseinandersetzung von den unterzeichneten beyderseitigen Friedensvollziehungs-Commissarien, vermöge der ihnen ertheilten und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Uebereinkunft in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Instructionen getroffen worden.

1) Die Königl. Preussische Regierung übernimmt von den für das Königreich Sachsen nach und nach creirten Cassenbillets an Fünf Millionen Thaler, die Vertretung einer Aversional-Summe von

Einer Million Acht mal Hundert und Sehen Tausend Thaler.

2) Die Abtheilung geschieht dergestalt, daß der Königl. Preuss. Regierung von den aus drey Classen bestehenden, mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr., mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. bezeichneten Cassenbillets, auf das Herzogthum Sachsen die ganze Classe von 1 Thlr. mit A. bezeichnet, überwiesen wird, dem Königreiche Sachsen hingegen die Cassenbillets bezeichnet mit B. zu 2 Thlr. und mit C. zu 5 Thlr. verbleiben, und sonach jeder Theil die ihm zufallende Summe zu vertreten hat.

Da aber die Cassenbillets mit dem Buchstaben A. bezeichnet, zu 1 Thlr., nur die Summe von 1750000 Thlr. ausmachen, so zahlt man Königl. Preussischer Seits zu Erfüllung, der auf das Herzogthum Sachsen übernommenen 1810000 Thlr., der Königl. Sächsischen Regierung annoch die Summe von

Sechzig Tausend Thalern

in den dem Königreiche Sachsen verbleibenden Cassenbillets, unter den Buchstaben B. und C. heraus.

3) Sämmtliche jetzt vorrätigen Platten und Stempelungs-Zubehör zu Fertigung der gegenwärtig mit dem Buchstaben A. zu 1 Thlr. im Umlauf sich befindenden Cassenbillets werden unverzüglich den Königl. Preuss. Abgeordneten ausgeantwortet, da hingegen die Platten und übrigen Geräthschaften zu den Cassenbillets der Buchstaben B. und C. dem Königreiche Sachsen verbleiben.

4) Bis zum 31sten December d. J. werden die beyderseitigen Cassenbillets in den öffentlichen Cassen beyder Landesheile noch wie bisher, ohne Unterschied angenommen.

5) Bey-

5) Beyde Regierungen, die Königl. Preussische und die Königl. Sächsische, haben sich gegen einander anheftlich gemacht, daß sie binnen einer Frist von vier Monaten, von dato an, keine Maasnehmung, wodurch der Umlauf der Cassenbillets gegen die bisherigen Fälle beschränkt würde, und für ihren Credit ein Nachtheil entstehen könnte, ergreifen, mithin insbesondere keine Beschränkung in Rücksicht der Annahme der Cassenbillets ihres Antheils in den öffentlichen Cassen gegen die biszum 5. Juny d. J. hierunter gesetzlich bestandenen Bestimmungen verfügen werden.

6) Da die in Verfolg des 17ten Artikels des Friedens-tractats bisher statt gehabte gemeinschaftliche Diskontirung mit Ende dieses Monats aufhört, so haben die beiderseitigen Regierungen sich ebenfalls verpflichtet, wenigstens bis zum 31sten Januar künftigen Jahres in ihrem Landestheil für die Cassenbillets desselben, eine oder mehrere Diskonto-Cassen in der zeitherigen Maasse zu unterhalten.

7) Alle sonstige Maasregeln, welche zur Hebung und Befestigung des Credits der Cassenbillets im Königreiche sowohl, als im Herzogthum Sachsen gereichen können, bleiben dem Gutbefinden der beiderseitigen Regierungen unbeschränkt vorbehalten.

In Gemäßheit dessen wird vorstehende Uebereinkunft von den Unterzeichneten, Kraft der ihnen von ihren beyderseitigen Allerhöchsten Regierungen ertheilten Autorisation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, am 25. Nov. 1815.
Königl. Preuß. Commission zur Ausglei- Königl. Sächs. Friedensvollziehungs- und
chung mit dem Königreich Sachsen. Auseinandersetzungs-Commission.

Gaudi. Friesse.

v. Globig. v. Büнау. Günther.
v. Waidorff.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 353. Wegen Errichtung von 4 Garde-Landwehr-Bataillons.

Des Königs Majestät haben als einen ehrenden Beweis Ihres Allerhöchsten Wohlwollens für den in den letzten Feldzügen von den älteren Landwehren bewiesenen Muth, die Bildung von 4 Garde-Landwehr-Bataillons aus ihrer Mitte, zu befehlen geruhet; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

G. XII. Decbr. 731. Breslau den 3ten Decembar 1815,

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 354. Wegen Liquidirung des im Jahre 1815 bei den Kreis-Cassen erforderlich gewesenem Botenlohns.

Die Herrn Landrätthe und Landrätthlichen Officia werden hiernit angewiesen, spätestens und unfehlbar ult. Dec. c., das im Laufe des Jahres erforderlich gewesene Botenlohn in der gewöhnlichen Art und nach den dazu vorhandenen gedruckten Formularien bei uns zu liquidiren; auch diesen Liquidationen eine Balance gegen das im Kreis-Cassen-Stat zu diesem Behuf ausgesetzte Quantum beizufügen, um darnach die deshalb nöthige Berechnung mit der Regierungs-Haupt-Casse sofort verfügen zu können, wobei wiederholt festgesetzt wird, daß der etatemäßige Betrag durchaus nicht überschritten werden darf.

Dabei machen wir dieselben auf die Circular-Verfügungen vom 16. Januar, 3. April und 29. August c., wegen Abschaffung und Wiedereinführung d. r. Drdonnanzen, nochmals aufmerksam, und versteht es sich hiernach von selbst, daß für die Zeitperioden, in welchen die Bestellung d. r. Drdonnanzen statt gefunden hat, kein Botenlohn liquidirt werden kann.

Breslau, den 3ten December 1815.

Finanz- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 355. Wegen Bestrafung unrichtig geweihter und schlechtgesponnener Leinen Garne.

Es sind der unterzeichneten Deputation in den von den Polizey-Behörden eingereichten Straf-Tabellen viele Contraventionen beim Leinen-Garn, in Absicht der unrichtigen Weiffung der Garne und schlechter Beschaffenheit des G. spinnstes, in diesem Jahre angezeigt worden, welche theils durch Confiscation der Garne, theils durch Geldbußen bestraft worden sind.

In der Garnschau-Angelegenheit haben sich thätig erwirsen, die Kreis-Polizey-Behörden des Falkenberger, Frankenstein, Glaßer, Münsterberger, Rams-lauer, Numarkter, Nimptscher, Dalsener, Ohlauer, Rattiborer, Reichenbacher, Schweinitzer und Wartemberger Kreises. Auch die Magistrate zu Reichenstein, Reichthal und Landeck haben sich der Sache angenommen, insbesondere aber der Magistrat zu Trebnitz, welches die von demselben angezeigten 35 Contraventions-Fälle beweisen, daher ihm auch das Lob erthilt wird, daß er dem Garnschau-Geschäft die erforderliche Aufmerksamkeit bisher widmete. Dagegen haben fünf Landrätthliche Officia und 3 Magistrate das Geschäft sumfältig betrieben,

ben, welche künftig genannt werden sollen, wens nicht größere Thätigkeit von ihnen bewiesen wird.

P. D. VI. Novbr. 486 Breslau, den 7. December 1815.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro 356. Betrifft den Ersatz-Zoll von Sichelu und Sensen.

In Verfolg der Verfügung No. 176. vom 5. Juni v. J., im 23sten Amtsblatt-Stück und des derselben beigelegten Tarifs, wegen Erhebung des Ersatz-Zolls, machen wir dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern zum Nachverhalt in Gemäßheit des Königl. Finanz-Ministerial Rescripts vom 10. v. M. hierdurch bekannt:

daß Sichelu und Sensen mit 10 sgl. 5 v. pro Centner schlesisch zum Ersatz-Zoll verstrucert werden sollen.

P. XXVII. Nov. 698.

A. D. VI. 578

) Breslau, den 7ten December 1815.

Königliche Breslauischen Regierung.

Nro. 357. Wegen Einsendung der noch rückständigen Quittungen über Verpflegung vaterländischer mobiler Truppen aus den Jahren 1812, 1813 und 1814.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt unterm 10. v. M. erlassene Aufforderung, wegen halbiger Einreichung der aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 über Verpflegung mobiler vaterländischer Truppen, sich etwa noch zurückfindenden Quittungen, werden sämtliche Königl. Landrätliche Officia, Magisträte u. u. hiermit nochmals gemeßinst aufgefördert, nunmehr sofort und ganz ohnfehlbar bis zum Ausgang dieses Monats alle dergleichen sich noch vorfindende Quittungen einzusenden, indem selbige nach Ablauf dieses Monats nicht mehr angenommen werden können; dah r die hierbei interessirten Behörden und Einsassen den hier gesetzten Termin pünktlich inne zu halten haben, um sich vor allem sonst für sie darans entstehenden Nachtheil zu bewahren. Zugleich werden die Königl. Landrätlichen Officia, Magisträte u. u. aufgefördert, anhero anzuzeigen, welche Quittungen über abgereichte Verpflegung bei dem Königl. Feld- u. Proviant-Amte sich etwa noch befinden, welche Gegenstände sie betreffen, und unter welchen Datis sie übergeben worden, damit deren Umtausch beschleunigt werde.

M. II. 702. Dec. Breslau, den 8ten Decbr. 1815

Militair-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro.

Nro. 358. Bekanntmachung, daß die Beschränkung, daß das Bürgerrecht an Ausländer nur unter Genehmigung der Provinzial-Behörde ertheilt werden soll, aufgehoben worden.

Das Circulare vom 30. April 1810, wodurch festgesetzt worden, daß zur Annahme eines Ausländers als Bürger, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Provinzial-Behörde nachgesucht werden muß, ist lediglich durch die damaligen politischen Verhältnisse veranlaßt worden. Da nun aber diese sich glücklicherweise geändert haben, so hat das hohe Königlich-Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 29. v. M. diese Beschränkung der Magistrate aufzuheben und zu bestimmen befunden, daß nur noch, wenn französische Emigranten das Bürgerrecht nachsuchen, die Genehmigung der Provinzial-Behörde zur Ertheilung desselben nachzusuchen ist.

Sämmtlichen Magistraten wird diese Verordnung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

P. VII. Dec. 1060. Breslau, den 9ten December 1815.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 359. Betrifft die rückständigen Servis-Beiträge, Cassen-Abschlüsse und Liquidationen.

Bei Annäherung des Jahres-Schlusses werden die Servis-Deputationen der bequartierten Städte und die Magistrate der unbequartierten hiermit angewiesen, ihre noch rückständigen Servis-Beiträge mit Ende des laufenden Monats unfehlbar an die Provinzial-Servis-Casse einzusenden. Vorzüglich werden aber die Magistrate der Städte Bentzen, Ober-Glogau, Gottesberg, Löwen, Loslau, Nicolai, Peiskrescham, Waldenburg, Wartenberg und Zülz ernstlich aufgefordert, ihre zur Provinzial-Servis-Kassen-Casse noch aus den Jahren 18 $\frac{1}{4}$ rückständigen Servis-Beiträge, bei Vermeidung der unliebsamsten Maaßregeln spätestens binnen 3 Monaten vollständig abzuführen.

Zugleich werden die Servis-Deputationen der bequartierten und die Magistrate der unbequartierten Städte, um das Jahr 1815 rechnungsräthig bald abschließen zu können, beauftragt, die Servis-Cassen-Abschlüsse pro Dec. c., bis spätestens den 5. Januar 1816, und die etwa noch rückständigen Liquidationen der regulativen Servis-Ausgaben, bis zum 10. desselben Monats, bei einer unausbleiblichen Ordnungsstrafe von 1 Rtl. einzureichen.

M. IV. 921. Dec. Breslau, den 15ten December 1815.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 360. Wegen des verbotenen Abtragens eines Theils der Stadt-Mauern.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich einige Magistrate haben beykommen lassen, einen Theil von der Höhe der vorhandenen Stadt-Mauern abtragen zu lassen, und dadurch Unlaß zu Accise-Defraudation gegeben haben.

Ein dergleichen willkührliches Gebahren kann indeß nicht gestattet werden, und indem solches im Allgemeinen hierdurch verbotben wird; so wird auch zugleich verordnet, daß, wenn sich einer der Magistrate dergleichen wieder beykommen lassen sollte, derselbe nicht nur in Strafe genommen, sondern auch überdieß angehalten werden wird, den von der Stadt-Mauer zur Ungebühr abgetragenen Theil alsbald wieder zu ergänzen.

P. IV. Octbr. 120. Breslau den 11ten December 1815.

Polizey-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 361. Aufforderung zur Aufnahme und Einsendung eines Verzeichnisses der im Breslauschen Regierungs-Departement befindlichen Wittwen und Waisen der in dem Kriege von 1815 gebliebenen Preussischen Krieger.

Um über die bei dem hohen Königlich-Krieges-Ministerio eingegangenen, und noch einkommenden milden Gaben für die Wittwen und Waisen der in dem Kriege von 1815 gebliebenen Preussischen Krieger, die gehörigen Dispositionen treffen zu können, werden von gedachten hohen Ministerio genaue Listen von den im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen diesrälligen Individuen erfordert.

Die sämtlichen Kreis-Landräthe Breslauschen Departementis werden angewiesen: von den in den Dörfern und Städten ihrer resp. Kreise befindlichen dergleichen Wittwen und Waisen genaue Listen, nach Anleitung des beifolgenden Schema anzufertigen und solche bis zum 1sten Januar k. J. unfehlbar anher einzusenden. Dem Magistrat zu Breslau wird eine dergleichen Liste besonders gewärtigt.

M. VII. Decbr. 602. Breslau den 14ten December 1815.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No.	Benennung des Truppen theils.	des Gebiethen		Schlacht, Lazarett oder Gefecht, wo derselbe den Tod gefunden hat.	hinterläßt				Aufenthaltort der hinterlassenen.			Der Tod ist bescheinigt	Bemerkungen.	
		Erbge.	Vor- und Zunamen.		Wittnen.	Kinder, u. zwar			Stadt oder Dorf.	Kreis.	Provinz.			
						von Jahren	Töchter	von Jahren						
1	ites westpreuss. Inf.-Reg.	Unt. Off.	Karl Schneider	bei la belle alliance	1	1	7	2	6 u. 3	Kaunitz.	Prag.	Neumark	Durch ein Attist des Reg. vom	
2	Brandenburg. Husar.-Reg.	Husar	Friedr. Lehman	bei Versailles	1	2	5 u. 3	1	7	Ruhbarn.	Prag.	ditto	Eant Attist des Lazareths zu N., wo derselbe an seinen Wunden gestorben ist.	

No. 362. Wegen der ausgehigten Anfertigung der statistischen Tabelle pro 1815.

Den Königl. Landrätlichen Officien, den Königl. Polizey-Behörden, und den Magisträten wird hiermit bekannt gemacht, daß in Rücksicht der Schwierigkeiten, welche die Aufnahme und Zusammenstellung der statistischen Tabelle für das Jahr 1815. dadurch finden würde, daß die dazu erforderlichen Arbeiten gerade in den Zeitraum fallen, in welchem die alte Eintheilung des Staats, mit der neuen abwechselte, beschloßen worden ist, quaest. Tabelle für das gegenwärtige Jahr 1815. gar nicht zu erfordern, sondern es soll vielmehr erst gegen das Ende des Jahres 1816 eine neue Aufnahme nach der neuen geographischen Eintheilung des Staats, und nach den sonst durch die bisherige Erfahrung gerechtfertigten Modificationen veranlaßt werden, welche sich alsdann auch besser ausarbeiten läßt, und zuverlässiger ausfallen kann, wenn erst alle von dem Uebergange zu einer neuen Geschäft-Organisation unzertrennbare Störungen beseitigt, und die neu organisirten Landes-Collegien vollständig im Gange sind.

P. VII Dec. 1186. Breslau, den 15ten December 1815.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 363. Wegen Einreichung der Bevölkerungs Listen pro 1815.

Sämmtliche mit Anfertigung der Bevölkerungs Listen beschäftigte Behörden sind zwar unterm 6. v. M. angewiesen worden, solche für das laufende Jahr anzufertigen, und mit Ablauf des Januars künftigen Jahres einzureichen; die binnen diesem Zeitraume eintretende neue Departementis-Eintheilung von Schlesien, könnte aber eine oder die andere Behörde veranlassen, die Bevölkerungs Liste nicht anhero, sondern an die künftige derselben vorgesezte neue Königl. Regierung einzureichen; um diesem zu begegnen, werden sämmtliche mit Anfertigung der Bevölkerungs-Liste von 1815 beauftragte Behörden, auch diejenigen, welche von dem hiesigen Regierungs-Departement abgetrennt, und einem neuen zugetheilt werden, hiermit aufgefordert, solche anhero einzureichen.

P. VII Dec. 1186. Breslau, den 15ten December 1815.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 25. Betreffend die emanirten neuen allgemeinen Gebühren-Listen für die sämtlichen Landes-Justiz-Collegia etc. in den Preussischen Staaten.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, wird auf den Grund höherer Anweisung zu Federmanns Nachricht hiermit bekannt gemacht: daß einzelne Exemplare der sub dato Paris den 23ten August 1815 emanirten neuen allgemeinen Gebühren-Listen für die sämtlichen Landes-Justiz-Collegia in den Preussischen Staaten, für die Preussischen Stadt- auch Land- und Stadt-Gerichte in den großen Städten, für die sämtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadt-Gerichte in den großen Städten und für die Justiz-Commissionen und Notarien in den Preussischen Staaten bei allen Königl. Haupt-Post-Ämtern zu kaufen sind.

Breslau, den 8ten December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 26. Betrifft die an das Ober-Landes-Gericht einzureichende Nachweisung, von den auf sämtlichen Gerichts-Ämtern hypothekarisch versicherten Schulden.

Ohngeachtet den Untergewichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts die vorschriftsmäßige Einsendung der Nachweisungen der auf den unter ihrer Jurisdiction belegenen Grundstücken bis zum 3ten December des vorhergegangenen Jahrs geldloschen und neu eingerichteten hypothekarischen Schulden, Behufs der alljährlich für das statistische Bureau anzufertigenden General-Übersicht derselben wiederholtlich in Erinnerung gebracht, auch ihnen die bei Anfertigung jener Nachweisungen zu beobachtende Form mittelst öffentlicher Bekanntmachung vom 4ten October 1811 in den gegenwärtigen Blättern klar und deutlich vorgeschrieben, und ihnen hiebei zugleich die Mittel zur Erleichterung der Anfertigung und Einsendung mehrgedachter Nachweisungen an die Hand gegeben worden sind, so haben doch mehrere Untergerichte des Departements die Einsendung dieser Nachweisungen für das Jahr 1814. theils gänzlich unterlassen, theils solche nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum bis zum 1sten Februar 1815. an in der gehörigen zweckmäßigen Form eingericht. Sämmtliche Untergerichte werden daher mit Bezugnahme und unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom

4ten October 1811 alles Ernstes hiemit erinnert, die erforderlichen Nachweisungen für das Jahr 1815. über die in diesem Jahre erfolgten Eöschungen und Eintragungen auf den unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Grundstücken Behufs der Anfertigung einer vollständigen General Uebersicht recht zeitig, und spätestens bis zum 1sten Februar 1816 in der vorgeschriebenen Form anhero einzusenden, auch damit in den folgenden Jahren unerinnert fortzufahren, widrigenfalls Jedes der sämigen Untergerichte in 1 rthlr. unerläßliche Strafe genommen werden, und deren Einziehung sofort erfolgen wird.

Breslau den 8ten December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 18. Betreffend die emanirten neuen allgemeinen Gebühren-Taren für die sämtlichen Landes-Justiz-Collegia etc. in den Preuß. Staaten.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird hiermit bekannt gemacht: daß die neuen Gebühren-Taren vom 23ten August 1815 bei allen Haupt-Postämtern zu Laufen sind.

Brieg, den 5ten Decemker 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Vom ersten Januar 1816 sind die bisherigen Postwärter-Kemter Gleiwitz, Namslau, Dels und Winkig, in immediate Postämter verwandelt, und die dabei angestellten Beamten

Post-Commissarius Schwärz in Gleiwitz,

— — — Schulz in Namslau,

Postwärter Rittmeister von Fehrnheil in Dels, und

Post-Commissarius Hüner in Winkig

zu Postmeistern ernannt worden.

Der lutherische Schullehrer und Organist Johann Klusky zu Goltkowitz, zum Schullehrer und Organist zu Pohlisch Würbitz, Creuzburgschen Kreise.

Der lutherische Schul-Adjutant Carl Beeber, zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Elementar-Schule zu Brieg.

Der zeitliche Gämmerer Joseph Schmidt zu Nisse, ist abermals zum Gämmerer und Rathmann gewählt worden.

T o b e s f ä l l e.

Die Exconventualin des ehemaligen Stiffts zu Czarnowanz, Juliana Aloisia von Blaha.

Der Pastor Gürlich zu Schmollen im Delz'nischen Kreise.

Der Professor Förster am Gymnasium zu Glatz.

Der Curatus Warlotsch zu Carlsmarkt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der zu Michelsdorff im Volkenhainnschen Kreise gestorbene Johann Benjamin Lorenz, hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Michelsdorff ein Vermächtniß von 10 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Reinerz gestorbene Stellmachers Frau, Rosalia Dinter geborne Franzin, hat in ihrem Testamente zu einer Foundation für Arme ein Vermächtniß mit einem Ackerstück, in dem Wege nach Kohlau gelegen, der sogenannte Streifen genannt, ausgesetzt, und sollen von dem Miethzins alle Jahr 3 Gulden an 12 arme Personen, jeder Person 5 Sgl. vertheilt werden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 50

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 50.

Breslau, den 20. December 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen verschiedenen Diebstählen bey uns in Criminal-Untersuchung befangene, unten signalisirte Dienstknecht, Johann Carl Gottfried Kubnt aus Pölsnitz, ist heute um 3/8 Uhr Vormittags auf seinem Transport nach Gublan, durch Unachtsamkeit der Gefangenwärter entsprungen, und aller zu seiner Wiederaufgreifung sofort getroffenen Anstalten ungeachtet, noch nicht wieder ausgegriffen worden. Da an seiner Aufgreifung viel gelegen ist: so werden alle Behörden und jedermann ersucht: auf denselben sorgfältig zu vigiliren, wo er sich betreten läßt zu arretiren, und geschlossen unter sicherer Bedeckung, gegen Erstattung der Kosten und 5 Rthl. Fangegeld, an uns abzuliefern.

Schweidnitz, den 29. November 1815.

Königlich Preussisches Fürstenthums-Inquistoriat.

Signalment.

Der Dienstknecht Johann Carl Gottfried Kubnt, aus Pölsnitz zur Herrschaft Fürsteneck gehörig, gebürtig, ist 30 Jahr alt, und von großer Statur, hat blonde abgeschnittene Haare, erhabene Stirn, blaue Augen, kleine stumpfe Nase, aufgeworfne

Lippen, gesunde weiße Zähne, rundes Kinn, b'oben wenig bemerkbaren Barth u. d gesunde Gesichtsfarbe. Bey seiner Entweichung war er mit einer neuen blau tuchenen rundabgeschnittenen Jacke mit weißen Metall-Knopfen, einem rothgestreiften leinwandnen Halstuch, einer blau tuchenen Weste, ein paar blaugestreiften leinwandnen Ueberziehhosen, worunter er schwarz leberne Hosen an hatte, Stiefeln und einem runden Hut bekleidet.

Der Carl Linke, welcher wegen Verdacht begangener Verbrechen arretirt worden, ist aus der hiesigen Hauptwache entsprungen. Sämmtliche Behörden werden ganz ergebenst ersucht, diesen Linke, welcher nachfolgend näher signalisirt ist, im Betreffungs-Fall aufzugreifen, und an das Gerichts-Amt Bischdorff Rosenberger Kreises, abzuliefern zu lassen. Rosenberg, den 10. December 1815.

Das Gerichts-Amt Bischdorff.

S i g n a l e m e n t.

Carl Linke ist klein, und hält nicht das Maas. In dem linken Fuß hat er zwey, von dem Stiefel geriebene Löcher, weßhalb er nur einen Stiefel und einen Filz-Pantoffel trägt. Er trägt eine grüne Tuchmütze, mit einem Schilde und mit Schnüren besetzt, eine sigtolaue Mordirung von dem ehemaligen Würtenberger Husaren-Regiment, nebst weißen Ueberknopf-Beinkleidern. Der Arbeit bey den Eisen-Werken kundig, treibt er sich meistens bey den Arbeitern der Eisenwerke herum.

B e k a n n t m a c h u n g .

Dem Publice ist bereits unterm 23. v. M. bekannt gemacht worden, daß von den in der Nacht vom 20. zum 21. September c. a. aus der hiesigen Frohnfeste entwichenen 3 gefährlichen Verbrechern, Namens Hampel, Michler und Mitschke, der Letztere am 14. November c. wieder eingebracht worden istf.

Da nun auch der Michler ebenfalls habhaft, und am 12. d. M. in die hiesige Frohnfeste abgeliefert worden, so wird das Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Reiße, den 13. December 1815.

Königl. Preuß. Fürstenthums = Criminal = Gericht.

Wegen Berichtigung der rückständigen Feuer = Societäts = Beiträge.

Diejenigen Magistrate und hiesige vorstädtische Jurisdictionen, welche noch Feuer = Societäts = Beiträge auf die Ausschreibungen aus den Jahren 180 $\frac{5}{6}$, 181 $\frac{1}{2}$ und 181 $\frac{3}{4}$. und 1815 rückständig sind, werden hiermit gemessenst angewiesen, die fälligen Rückstände bis zum Schluß dieses Jahres ohnfehlbar an die Haupt = Feuer = Societäts = Cassé abzuführen. Diejenigen, die diese Aufforderung nicht beachten sollten, werden unnachsichtlich mit 3 Rthlr. Strafe und so lange, bis sie die Rückstände berichtigt haben, mit Execution belegt werden.

P. VII. Dec. 1073.

Breslau, den 9. December 1815.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen des verlohren gegangenen Saalsbürger = Attests des Marcus Kuszinský zu
Sohrau.

Es ist dem Marcus Kuszinský zu Sohrau, sein ihm unterm 14. May 1814. von der Königl. Regierung ertheiltes Staa = sbürger = Attest verlohren gegangen.

